

## FAQs – Frequently Asked Questions

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion für Vorarlberg beantwortet im Zusammenhang mit dem Start des neuen Schuljahres häufig gestellte Fragen, die in den Unterlagen des BMBWF oder der Bildungsdirektion nicht ausreichend geklärt sind. Die Antworten werden auch laufend aktualisiert. Fragen können jederzeit an [info@bildung-vbg.gv.at](mailto:info@bildung-vbg.gv.at) geschickt werden.

HYGIENE & PRÄVENTION	
1. <b>Dürfen Eltern die Kinder der ersten VS-Klassen am <b>ersten Schultag</b> in das Schulhaus begleiten?</b>	Ja. Je nach örtlichen Gegebenheiten (Ausweichen auf Schulhof, große Räumlichkeiten, Staffellungen etc.) und unter Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen können Eltern ihre Kinder begleiten. <i>(10.9.2020)</i>
2. <b>Wie können <b>Pausen</b> gestaltet werden?</b>	Im Krisenteam sind Pausenkonzepte schulautonom festzulegen. Bei benachbarten Klassen kann z.B. eine Klasse im Klassenzimmer bleiben, während sich die andere auf dem Gang oder in den für Pausen vorgesehenen Bereichen (Schulhof, Innenräume) aufhält. Im Außenbereich können auch Flächen eingeteilt werden, die von den einzelnen Klassen exklusivgenützt werden. <i>(10.9.2020)</i>
3. <b>Ist auch ein <b>gestaffelter Unterrichtsbeginn</b> möglich?</b>	Ja. Insbesondere das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten, die Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule können zeitversetzt gestaltet werden, um eine Durchmischung der Schüler/innen zu verhindern. <i>(10.9.2020)</i>
4. <b>Unsere Schule verfügt nur über eine kontrollierte Be- und Entlüftung. Müssen Fenster trotzdem regelmäßig zum <b>Lüften</b> geöffnet werden?</b>	Lassen Sie die Lüftungsanlage nochmals prüfen, damit für ausreichend Luftaustausch gesorgt ist. Wenn es allerdings die Möglichkeit zum Lüften über Fenster gibt, sollte das auch genützt werden. <i>(10.9.2020)</i>
5. <b>Gibt es <b>Plakate</b> zum Thema Hygiene, MNS etc.?</b>	Auf der Homepage des BMBWF finden Sie das aktualisierte Plakat mit den allgemeinen Hygieneempfehlungen zum Ausdrucken und Aufhängen in der Schule. Dort finden Sie auch weitere Plakate



	<p>sowie Videos des Roten Kreuzes: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/hygiene">www.bmbwf.gv.at/hygiene</a> (10.9.2020)</p>
<p>6. Kann eine Lehrperson mit der ganzen Klasse <b>statt Bewegung und Sport in der Turnhalle bzw. in der großen Pause alleine – ohne Begleitperson – zu einem Spielplatz, einer großen Wiese, einem Ausweichplatz etc. in der Nähe gehen?</b></p>	<p>Ja, das ist grundsätzlich möglich. Die allgemeinen Regelungen der Aufsichtsführung sind einzuhalten. Dies sollte allerdings im Krisenteam besprochen werden, da es auch ins Pausenkonzept einfließt. Es braucht eine gute Abstimmung unter den Lehrpersonen, wann welche Klasse die Pause im Haus, im Schulhof oder außerhalb verbringt. Bei Ampelphase „Orange“ müssten die Kontakte zu schulfremden Personen an diesen Plätzen geprüft werden. (20.9.2020)</p>
<p>7. Wie können <b>„Schnuppern in Schulen“ oder Tage der offenen Tür</b> durchgeführt werden?</p>	<p>Solange die Ampel auf „Grün“ oder „Gelb“ steht, ist eine Durchführung möglich. Es ist am Schulstandort ein geeignetes Konzept zu erstellen, das Anmeldung, Einlass, Hygiene, Teilnehmerzahlen, Kontaktlisten, Abstand etc. regelt. Wichtiger Teil davon ist auch eine gute Abstimmung mit den Zubringerschulen. (10.9.2020)</p>
<p>8. <b>Corona-Beauftragte/r in der Schule: Benötigt es dazu eine eigene Beauftragung oder kann das der Sicherheitsbeauftragte mit übernehmen? Ist eine zusätzliche Schulung erforderlich? Benötigt man bei Veranstaltungen wie Schnuppern in Schulen ein Sicherheitskonzept, das vorgelegt werden muss?</b></p>	<p>Es ist möglich, eine/n Corona-Beauftragte/n in der Schule zu nominieren. Das kann auch der/die Sicherheitsbeauftragte/r sein. Eine zusätzliche Schulung ist nicht vorgesehen, da die Bestimmungen für Veranstaltungen in der Schule nicht zum Tragen kommen. Es ist dennoch ratsam, bei größeren Veranstaltungen ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Es ist auf jeden Fall eine Risiko-Analyse durchzuführen, die als Grundlage für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Schule dient. Die Hinweise des BMBWF zu diesem Thema sind zu beachten (Schreiben vom 7.10.2020). <b>(9.10.2020)</b></p>
<p>9. Wie sind die Auflagen und Bedingungen bezüglich <b>Reinigung</b>?</p>	<p>Eine generelle Oberflächendesinfektion ist nicht notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend. (30.9.2020)</p>
<p>10. <b>Klasse als Haushaltsgemeinschaft: Dürfen Unverbindliche Übungen oder andere klassenübergreifende Unterrichtsangebote stattfinden?</b></p>	<p>Ja. Klassenübergreifende Gruppenbildungen in Pflichtfächern (z.B. Sprachförderung, Wahlpflichtfächer, Religion), Freifächern, Unverbindlichen Übungen oder der Nachmittagsbetreuung können stattfinden. Fix eingerichtete Gruppen bilden gleichsam eine eigene „Haushaltsgemeinschaft“. Es sollten allerdings keine neuen Angebote schulautonom geschaffen werden. Außerdem ist zu prüfen, welche</p>



	<p>Präventionsmaßnahmen bei gemischten Gruppen getroffen werden können (z.B. Abstand zwischen einzelnen Klassen, größere Räumlichkeiten, im Freien). Ab der Ampelphase „Orange“ wird zudem dringend empfohlen, dass Durchmischungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann es auch zu Änderungen der Stundenpläne kommen.</p> <p>Die Bildungsdirektion empfiehlt jedoch, in den ersten beiden Schulwochen keine Unverbindlichen Übungen, Freifächer etc. durchzuführen, da aufgrund von Reiserückkehrer/innen etc. mögliche Unsicherheiten gegeben sind.</p> <p>(20.9.2020)</p>
<p><b>11. Wie ist mit <b>klassen- oder gar schulübergreifenden Gruppen</b> (z.B. Religionsunterricht, muttersprachlicher Unterricht) umzugehen? Können diese aufgrund der aktuellen Infektionslage „auf Eis“ gelegt werden?</b></p>	<p>Es gibt aktuell keine rechtliche Möglichkeit, derartige Gruppenangebote nicht oder unabhängig von den allgemeinen Regelungen hinsichtlich der „Ampelregelungen“ der COVID-19-Schulverordnung 20/21 im ortsungebundenen Unterricht durchzuführen. Gerade für diese klassenübergreifenden Gruppen kann als Vorkehrung zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung jedoch § 19 Abs 2 C-SchVO 2020/21 herangezogen werden, wonach die Schulleitung (oder eine beauftragte Lehrperson) besondere Hygienemaßnahmen wie das Tragen eines MNS während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen kann.</p> <p>(9.10.2020)</p>
<p><b>12. Warum muss die Durchmischung am Vormittag vermieden werden, wenn die Kinder am <b>Nachmittag</b> in der Betreuungszeit doch wieder in <b>gemischten Gruppen</b> sind?</b></p>	<p>Klassenübergreifende Gruppen sollten so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch soll sichergestellt sein, dass im Falle von Infektionen, das Ansteckungsrisiko und die Infektionswege kontrollierbar bleiben. Ist das nicht der Fall, kann es schneller zu Klassen- oder sogar Schulschließungen kommen.</p> <p>Die z.B. im Rahmen der Nachmittagsbetreuung fix eingerichteten Gruppen bilden gleichsam eine weitere eigene „Haushaltsgemeinschaft“.</p> <p>(10.9.2020)</p>
<p><b>13. Wie ist mit <b>Schüler/innen</b>, die der <b>Risikogruppe</b> angehören, umzugehen?</b></p>	<p>Schüler/innen, die gemäß Attest einer Risikogruppe angehören, sollten von ihrer Schule die Möglichkeit zu einem Distance-Learning-Angebot erhalten. Wie dieses organisatorisch und zeitlich gestaltet ist, entscheidet die jeweilige Schule nach vorhandenen Ressourcen. Stehen keine Ressourcen zur Verfügung, nehmen Sie bitte Kontakt zum SQM auf.</p> <p>(10.9.2020)</p>



<p><b>14. Kann ich meine Schule für die Gurgelstudie anmelden?</b></p>	<p>Nein. Die Gurgelstudie ist eine Stichprobenstudie. Die teilnehmenden Schulen wurden vom BMBWF anhand unterschiedlicher Parameter ausgewählt. Von den österreichweit rund 250 Schulen nehmen 15 Schulstandorte aus Vorarlberg teil. Die ausgewählten Schulen wurden von der Bildungsdirektion informiert. (10.9.2020)</p>
<p><b>15. An wen können sich Schulen bei Fragen zum Krisenmanagement wenden?</b></p>	<p>Die Bildungsdirektion hat ein Krisenmanagement eingerichtet, das in allen Fragen zum Schulbetrieb zur Verfügung steht und auch mit BMBWF, Landeskrisenstab und Gesundheitsbehörde vernetzt ist. Die Hotline ist von Montag bis Freitag unter 05574 4960 oder 0664 8109324 erreichbar. Die Handynummer ist auch für sehr dringende Anfragen außerhalb der Amtszeiten erreichbar. Allgemeine Corona-Anfragen können per Mail an <a href="mailto:info@bildung-vbg.gv.at">info@bildung-vbg.gv.at</a> gerichtet werden. (10.9.2020)</p>
<p><b>CORONA-AMPEL &amp; UNTERRICHT</b></p>	
<p><b>16. Wie funktioniert die Corona-Ampel?</b></p>	<p>Die Corona-Ampel ermöglicht, schnell und regional auf steigende Infektionsfälle zu reagieren. Sie ist in vier Phasen untergliedert (Grün-Gelb-Orange-Rot). Für jede Phase hat das BMBWF Maßnahmen für alle Schulen definiert, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schüler/innen sowie Lehrkräfte zu schützen.</p> <p>Jeden Donnerstag berät die Bundeskommission des Gesundheitsministeriums über die aktuell geltenden Ampelphasen in allen Bezirken Österreichs. Die regionale Gesundheitsbehörde entscheidet dann am Freitag darüber, ob die Ampelfarbe springt. Die Ampel wird jeden Freitag um 12:00 Uhr gestellt und ist am Corona-Dashboard des Landes abrufbar: <a href="http://www.vorarlberg.at/coronadashboard">www.vorarlberg.at/coronadashboard</a></p> <p>Bei Bedarf kann es aber auch während der Woche zu Veränderungen bei der Ampelfarbe kommen. Die Landeskommision bewertet die Situation täglich und kann entsprechend der Entwicklung eine Empfehlung an die Bundeskommission aussprechen. (10.9.2020)</p>
<p><b>17. Wie und wann werden die Schulen informiert, wenn sich die Ampelfarbe ändert?</b></p>	<p>Bei jeder Ampelschaltung wird die Bildungsdirektion vom BMBWF und vom Land über die neue Situation informiert. Nach einer Abstimmung mit BMBWF und Gesundheitsbehörde erlässt die Bildungsdirektion die entsprechende Verordnung für die betroffenen Schulen</p>



	<p>und informiert diese bis spätestens Freitagmittag per E-Mail. Die Schulen haben anschließend sofort das Lehr- und Verwaltungspersonal, Eltern und Schüler/innen zu informieren, welche Maßnahmen an der Schule ab dem folgenden Tag einzuhalten sind.</p> <p><i>(20.9.2020)</i></p>
<p><b>18. Gilt die von der Gesundheitsbehörde für eine Region festgelegte Ampelfarbe immer automatisch auch für die Schulen im betroffenen Bezirk?</b></p>	<p>Nein. Sobald die Bundeskommission ihre Empfehlung abgegeben hat, stimmen sich Bildungs- und Gesundheitsbehörden ab und legen fest, ob die Ampelfarbe für einzelne, mehrere oder alle Schulen im Bezirk gelten soll. Die Präventionsmaßnahmen werden per Verordnung kundgemacht und den betroffenen Schulen zur Kenntnis gebracht.</p> <p><i>(10.9.2020)</i></p>
<p><b>19. Kann die Schule selbst eine andere Ampelfarbe anordnen?</b></p>	<p>Nein.</p> <p><i>(10.9.2020)</i></p>
<p><b>20. Kann ab Ampelfarbe „Gelb“ Singen in größeren Räumen mit ausreichend Abstand auch ohne MNS stattfinden?</b></p>	<p>Nein. Singen ist ab Ampelphase „Gelb“ in geschlossenen Räumen nur mit MNS oder im Freien zulässig, ab Ampelphase „Orange“ nur noch im Freien.</p> <p><i>(10.9.2020)</i></p>
<p><b>21. Ab der Ampelfarbe „Gelb“ sollte Bewegung und Sport in kleinen Gruppen stattfinden. Was ist damit gemeint?</b></p>	<p>Die Covid-19-Schulverordnung sieht diese Vorgabe nicht vor.</p> <p><i>(20.9.2020)</i></p>
<p><b>22. Ab der Ampelfarbe „Gelb“ gilt in Bewegung und Sport ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern. Wie kann das sichergestellt werden?</b></p>	<p>Ein kurzzeitiges Unterschreiten des erhöhten Sicherheitsabstands ist weiterhin zulässig.</p> <p><i>(20.9.2020)</i></p>
<p><b>23. Inwiefern ist Unterricht im Freien ab Ampelfarbe „Orange“ noch zulässig?</b></p>	<p>Auch in dieser Ampelphase kann nach Maßgabe der Möglichkeiten Unterricht im Freien abgehalten werden. Schulveranstaltungen, Exkursionen, Ausflüge etc. sind jedoch zu unterlassen.</p> <p><i>(30.9.2020)</i></p>
<p><b>24. Schulfremden Personen ist ab Ampelfarbe „Orange“ der Zutritt zur Schule untersagt. Gibt es Ausnahmen?</b></p>	<p>Mit Schreiben vom 7.10.2020 hat das BMBWF festgehalten, dass Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsycholog/inn/en, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistent/inn/en), von dieser Regelung ausgenommen sind.</p> <p><b><i>(Update 9.10.2020)</i></b></p>



<p>25. Gibt es bzgl. <b>ASKÖ-Mitarbeiter/innen</b>, die permanent im Stundenplan vorgesehen sind, eine Regelung, was ab „Orange“ passieren würde?</p>	<p>Im oben genannten Sinn ist es möglich, dass Bewegungscoaches auch bei Ampelfarbe „Orange“ weiterhin an den Schulen tätig sein können. <b>(9.10.2020)</b></p>
<p>26. Sind auch <b>Schulpsycholog/innen, mobile Lehrpersonen, Beratungslehrpersonen, sonderpädagogische Berater/innen etc. als schulfremde Personen anzusehen?</b></p>	<p>Nein. Diese können unter gewissen Auflagen auch noch bei Ampelphase „Orange“ an die Schulen kommen und im Einzelsetting mit Schüler/innen arbeiten. <i>(10.9.2020)</i></p>
<p>27. <b>Schichtbetrieb in Sek II ab „Orange“: Wer entscheidet darüber, ob und in welcher Form der Schichtbetrieb geführt wird?</b></p>	<p>Ab der Ampelphase „Orange“ wird der Unterricht in der Sekundarstufe II auf Distance Learning umgestellt. Es gibt aber die Möglichkeit, dass kleinere Gruppen weiterhin im Präsenzbetrieb unterrichtet werden (gezielte Förderangebote, zeitweises Schichtmodell). Dabei ist insbesondere an Unterrichtsgegenstände gedacht, die nur in der Schule abgehalten werden können (z.B. fachpraktischer Unterricht, Labor-, Werkstattunterricht). Die Entscheidung wird von der Schulleitung getroffen. <i>(10.9.2020)</i></p>
<p>28. Ampelphase „Rot“: Das <b>Nachholen des fachpraktischen Unterrichts in der Sek II</b> zu einem späteren Zeitpunkt wird in der Praxis schwer möglich sein, da es bei Labors, Werkstätten, Küchen etc. meist schon im Regelbetrieb einen räumlichen Engpass gibt. Wird hier angedacht auf unterrichtsfreie Tage auszuweichen?</p>	<p>Nein, nicht auf unterrichtsfreie Tage, allerdings kann laut §2 Abs. 4 Schulzeitgesetz am Samstag Unterricht stattfinden. <i>(10.9.2020)</i></p>
<p>29. Gibt es besondere Regelungen für die <b>Sonderschulen?</b></p>	<p>Selbst in der Ampelphase „Rot“ hat weiterhin Präsenzunterricht stattzufinden, es erfolgt keine Umstellung auf Distance Learning. Diese Regelung gilt auch für an andere Schularten angeschlossene Sonderschulklassen. Bei „Rot“ kann Schüler/innen aus individuellen Gründen jedoch die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden. Sie sind dann auch nicht im Distance Learning zu beschulen. Schüler/innen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen sind von der Anordnung, einen MNS zu tragen, ausgenommen. Schüler/innen mit SPF- oder eSPF-Bescheid haben kein Attest vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt zudem nicht zwischen Schüler/innen mit Behinderungen und Personen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen, sowie in medizinisch erforderlichen Fällen. <i>(Update 30.9.2020)</i></p>



<p><b>30. Was ist bei einer <b>Schulraumüberlassung</b> zu beachten?</b></p>	<p>Eine Schulraumüberlassung an Externe kann bei allen Ampelfarben stattfinden. Auch bei der Ampelphase „Rot“ kann eine Schulraumüberlassung erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund etwaiger Verdachtsfälle sollten Mieter/innen bzw. Nutzer/innen von Schulräumen Kontaktlisten aller anwesenden Personen führen. Welche Hygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion etc.) seitens des Mieters/Nutzers eines Schulraumes getroffen werden müssen, wird im Einzelfall mit dem Vermieter/der Vermieterin des Schulraumes (Schulerhalter) abzuklären sein. Im Falle des Auftretens eines Corona-Falls unter den Personen, die einen Schulraum mieten/nutzen, trifft den Vermieter/die Vermieterin keine Haftung. Schulleitungen haben Listen über jene zu erfassen, denen Schulraum zur Nutzung überlassen wurde. Ab Ampelfarbe „Orange“ darf im Zuge der Schulraumüberlassung keinerlei Kontakt zu Schüler/innen und Lehrpersonen stattfinden.</p> <p>Die vom BMBWF veröffentlichte Checkliste für die Vermietung bzw. Überlassung von Sportanlagen und Turnsälen an Bundesschulen kann auch von Pflichtschulen zur Abstimmung mit der Gemeinde herangezogen werden: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/coronaampel">www.bmbwf.gv.at/coronaampel</a> (10.9.2020)</p>
<p><b>31. Ist es möglich, <b>Turnhallen an externe Vereine zu vermieten</b>, wenn der Bezirk auf „Orange“ steht?</b></p>	<p>Ja, siehe Frage 27. (20.9.2020)</p>
<p><b>32. Können <b>Musikschulen</b> weiterhin die Räumlichkeiten an Regelschulen nutzen?</b></p>	<p>Ja, solange die Ampel an der Schule auf „Grün“ oder „Gelb“ steht. Ab „Orange“ muss eine neuerliche Einschätzung in Abstimmung mit dem Schulerhalter vorgenommen werden. Es darf jedenfalls zu keinem Kontakt mit Schüler/innen oder Lehrpersonen der Schule kommen. Die Musikschulen stellen ab dieser Phase ohnehin auf Distance Learning um. Andere Kooperationen mit Musikschulen werden ab „Orange“ ebenfalls eingestellt. (20.9.2020)</p>
<p><b>33. Was bedeutet „<b>Vermeidung der gemeinsamen Mittagspause</b>“ ab Ampelphase „Orange“?</b></p>	<p>Es sollte – wenn möglich – zu keiner Durchmischung der Klassen kommen. Prüfen Sie in Abstimmung mit dem Krisenteam Möglichkeiten wie z.B. Verkleinerung der Gruppen, zeitliche Staffelung. Es bedeutet jedenfalls nicht, dass der Mittagstisch einzustellen ist. (30.9.2020)</p>



SCHULISCHE VERANSTALTUNGEN	
<p><b>34. Können SEL-Gespräche, Elternabende, Sprechstage etc. in jeder Ampelphase stattfinden?</b></p>	<p>In der Phase „Grün“ können SEL-Gespräche, Bewertungsgespräche, Elternsprechstage und –abende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften uneingeschränkt stattfinden. In der Phase „Gelb“ gilt auch für externe Personen eine MNS-Pflicht in der Schule. In den Phasen „Orange“ und „Rot“ sollten derartige Formate unterbleiben. Diese Gespräche können in jeder Phase auch auf elektronischem Weg stattfinden.</p> <p><i>(10.9.2020)</i></p>
<p><b>35. Dürfen mit den neuen Einschränkungen für Veranstaltungen ab 21.9.2020 weiterhin Elternabende in Präsenz an der Schule stattfinden?</b></p>	<p>Grundsätzlich ist es nach wie vor möglich, Konferenzen, Schulforen, Klassenforen und/oder Elternabende auch mit mehr als 10 Personen in Präsenz abzuhalten. Aus gegebenem Anlass empfehlen wir aber, solche Zusammenkünfte an den Schulen derzeit nicht durchzuführen. Bei Abhaltung im Präsenzmodus und bei Teilnahme auch nur einer Covid-19-positiven Person, könnte der Fall eintreten, dass z.B. für alle Lehrpersonen einer Schule von der Gesundheitsbehörde Quarantäne angeordnet werden muss. Ein derartiger Fall ist bereits vorgekommen. Solche Notsituationen sind auf jeden Fall zu vermeiden.</p> <p>Wenn Sie sich dennoch für die Abhaltung eines wichtigen Elternabends etc. an der Schule entscheiden und das für notwendig erscheint, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnehmer/innen haben die Verpflichtung, im Schulgebäude und in den Klassenzimmern einen MNS zu tragen. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung auch an den zugewiesenen Plätzen.</li><li>• Elternabende etc. sind nach Möglichkeit in großen Räumen abzuhalten, wobei stets auf die Einhaltung der Abstandsregel und auf gute Durchlüftung zu achten ist.</li></ul> <p><i>(20.9.2020)</i></p>
<p><b>36. Das Klassenforum wurde abgesagt. Wie sind Beschlüsse oder Wahlen (z.B. Elternvertreter) zu organisieren?</b></p>	<p>Zu Beratungen und Beschlussfassungen von schulparterschaftlichen Gremien kann mittels elektronischer Kommunikation (Videokonferenz) eingeladen werden. Diese sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und anschließend im Umlaufweg elektronisch zu zeichnen.</p> <p><i>(30.9.2020)</i></p>





<p><b>37. Können Elternvereine die <b>Gesunde Jause</b> anbieten?</b></p>	<p>Ja, sofern die Ampelphase auf „Grün“ oder „Gelb“ steht. Die Jause sollte daheim zubereitet und in der Schule abgeliefert werden. Die Verteilung ist vorzugsweise durch die Lehrpersonen direkt in den einzelnen Klassen vorzunehmen. Bei der Verteilung im Foyer/Schulhof ist eine zeitliche Staffelung für die einzelnen Klassen vorzusehen, um Ansammlungen zu vermeiden. (10.9.2020)</p>
<p><b>38. Dürfen <b>Schulveranstaltungen in Bezirken, die laut Corona-Ampel auf „Orange“ stehen, durchgeführt werden?</b></b></p>	<p>Nein. Wie bereits am 1.9.2020 in unseren „Empfehlungen für Schulveranstaltungen“ sowie im aktuellen Schreiben des BMBWF am 7.10.2020 festgehalten, ist immer sowohl die Ampelfarbe am Schulstandort als auch jene am Veranstaltungsort zu beachten. Diese muss in beiden Fällen zumindest auf „Gelb“ stehen, da Schulveranstaltungen ab „Orange“ untersagt sind. Für den Veranstaltungsort ist die Bundesampel zu berücksichtigen: <a href="https://corona-ampel.gv.at/">https://corona-ampel.gv.at/</a> (Update 9.10.2020)</p>
<p><b>39. Gilt das auch für die <b>Individuelle Berufsorientierung</b>?</b></p>	<p>Anders als für Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG (z.B. keine berufspraktischen Tage im Rahmen der PTS-Ausbildung ab Ampelphase Orange; bei Grün und Gelb Erstellung einer Risikoanalyse) sind keine speziellen Regelungen für die individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 vorgesehen, da es sich dabei um maximal 5 Tage pro Unterrichtsjahr handelt. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass bei der Erwägung zur Erteilung der Erlaubnis zum individuellen Fernbleiben des Unterrichts durch den Klassenvorstand umsichtig gehandelt wird und dabei auch eine Berücksichtigung der Ampelphase erfolgt, zumal – zeitlich gesehen – ausreichend Spielraum gegeben ist. Darüber hinaus sind die Hygienemaßnahmen sowie ggf. bestehende Betriebsordnungen einzuhalten. (9.10.2020)</p>
<p><b>40. Gibt es Empfehlungen der Bildungsdirektion zur Durchführung von <b>Wandertagen</b> (öffentliche Verkehrsmittel etc.)?</b></p>	<p>Siehe Aussendung der Bildungsdirektion am 1.9.2020 („Empfehlungen für Schulveranstaltungen“). (30.9.2020)</p>
<p><b>41. Ist <b>stundenplanmäßiger Schwimmunterricht</b> erlaubt? Gibt es eine Empfehlung, ihn nicht durchzuführen?</b></p>	<p>Ja, die Abhaltung ist unter Einhaltung der Präventions- und Hygienebestimmungen des Schwimmbads möglich. (30.9.2020)</p>
<p><b>UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN</b></p>	



<p><b>42. Verdachtsfall:</b> Die Vorgaben des BMBWF unterscheiden sich zur Vorgehensweise, die von der Bildungsdirektion kommuniziert wurde. Woran muss ich mich halten?</p>	<p>Die Bildungsdirektion hat mit der Gesundheitsbehörde (Landessanitätsdirektion, Infektionsteam, 1450) die Vorgaben des BMBWF besprochen. Da diese nicht der Arbeitsweise der Gesundheitsbehörde entsprechen, wurde eine adaptierte Vorgehensweise definiert, die auch die Schulen entlasten und das Elternrecht stärker berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Treten bei einem Kind Symptome auf, die einen Corona-Verdacht begründen, sind sofort die Eltern zu informieren, damit sie ihr Kind umgehend abholen.</li><li>- In der Zwischenzeit ist das Kind in einen eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer) zu bringen und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen zu beaufsichtigen.</li><li>- Der Unterricht für die restliche Klasse kann normal weitergeführt werden.</li><li>- Die Eltern nehmen sofort Kontakt mit 1450 auf, um die Notwendigkeit einer Testung abzuklären.</li><li>- Wird keine Testung veranlasst oder ist das Testergebnis negativ, so kann das Kind am Unterricht wieder teilnehmen, sobald es 24 Stunden symptomfrei ist.</li><li>- Ist der Test positiv, ist den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten. Im Idealfall soll bereits am nächsten Schultag eine Sammeltestung der Klasse an der Schule erfolgen.</li><li>- Besteht Verdacht bei Lehrpersonen oder Verwaltungspersonal, haben sich diese bei der Schulleitung zu melden und rufen 1450 an.</li><li>- Jeder Verdachtsfall ist der Bildungsdirektion unter <a href="mailto:krima@bildung-vbg.gv.at">krima@bildung-vbg.gv.at</a> zu melden.</li></ul> <p><i>(Update 30.9.2020)</i></p>
<p><b>43. Was gilt überhaupt als Verdachtsfall?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Person zeigt Symptome mit Covid-19-Verdacht (erhöhte Temperatur bzw. Fieber ab 37,5 ° Celsius, starker Husten und/oder starke Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust der Geruchs- und/oder Geschmackssinns, aber auch Erbrechen und/oder Durchfall).</li><li>• Person hatte engen Kontakt zu einer bereits positiv getesteten Person.</li><li>• Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor der Probenentnahme, welche zu positivem Testergebnis geführt hat.</li></ul> <p><i>(20.9.2020)</i></p>



<p><b>44. Besteht bei einem reinen Schnupfen Corona-Verdacht?</b></p>	<p>Nein. Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) begründen noch keinen Verdacht. Sobald jedoch weitere Symptome damit einhergehen, ist eine Abklärung erforderlich. Bei Unsicherheiten können Sie sich an 1450 oder Schulärztin/Schularzt wenden.</p> <p><i>(10.9.2020)</i></p>
<p><b>45. Dürfen Lehrpersonen an der Schule Fiebermessungen bei Schüler/innen vornehmen?</b></p>	<p>Da es sich nicht um einen medizinischen Eingriff handelt, ist das möglich, sofern konkrete Anzeichen erkennbar sind. Von Routine-Messungen – z.B. beim Betreten der Schule – ist jedoch abzusehen.</p> <p><i>(20.9.2020)</i></p>
<p><b>46. Welche Angaben sind bei Verdachtsfällen an die Bildungsdirektion zu melden?</b></p>	<p>Bei Verdachtsfällen sind keinesfalls personenbezogene Daten an die Bildungsdirektion zu melden. Melden Sie der Bildungsdirektion ausschließlich folgende Informationen an <a href="mailto:krima@bildung-vbg.gv.at">krima@bildung-vbg.gv.at</a>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schüler/in oder Lehrperson oder sonstiges Schulpersonal</li><li>• Schulstufe (nur bei Schüler/in)</li><li>• Status der Meldung:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Verdachtsfall (Symptome oder Kontaktperson)</li><li>○ Negatives Testergebnis</li><li>○ Positives Testergebnis</li><li>○ Genesen</li></ul></li></ul> <p>Zusätzlich können Sie Ihrer Meldung folgende Anmerkungen hinzufügen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Krankheitssymptome</li><li>• Kontaktperson zu positiv getesteter Person</li><li>• positiver Fall in der Familie</li><li>• Person war am XX.XX.2020 zuletzt an der Schule</li></ul> <p><b>Wenn Sie uns bereits einen Verdachtsfall gemeldet haben, müssen Sie in weiterer Folge auch jede Statusänderung melden (Verdachtsfall =&gt; Test positiv oder negativ =&gt; genesen).</b> Verwenden Sie dazu unbedingt den Code, den Sie nach der Erstmeldung jedes Verdachtsfalls in einer automatisierten E-Mail erhalten haben. Informieren Sie uns, falls Sie innerhalb eines Tages kein solches Mail erhalten haben.</p> <p><b><u>Melden Sie Verdachtsfälle erst dann, wenn auch wirklich klar ist, dass eine Testung durchgeführt wird.</u></b></p> <p><b>Falls bei Kindern unter 10 Jahren oder anderen Personen keine Testung stattfindet, melden Sie uns die Dauer der Quarantäne.</b> Eltern sind zu informieren, dass Absonderungsbescheide vorzulegen bzw. zumindest die Dauer der Quarantäne und allfällige Änderungen verlässlich bekanntzugeben sind.</p> <p><i>(Update 30.9.2020)</i></p>



<p><b>47. Welche Angaben sind der Bildungsdirektion zu melden, wenn ein <b>positiver Fall</b> vorliegt?</b></p>	<p>Liegt ein positiver Fall vor (Schüler/in oder Lehrperson), so melden Sie der Bildungsdirektion folgende Informationen an <a href="mailto:krima@bildung-vbg.gv.at">krima@bildung-vbg.gv.at</a>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name der positiv getesteten Person und Klasse (ausschließlich bei positiv getesteten Personen!)</li> <li>• Wann war die Person zuletzt in der Schule?</li> <li>• Handynummer der Schulleitung zwecks Kontaktaufnahme durch das Infektionsteam</li> </ul> <p>(30.9.2020)</p>
<p><b>48. Warum muss ich eine separate <b>Kontaktliste für jede Klasse</b> erstellen und an wen muss ich diese schicken?</b></p>	<p>Liegt ein positiver Fall vor (Schüler/in oder Lehrperson), so nimmt das Infektionsteam mit der Schulleitung Kontakt auf und fordert zwei separate Listen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontaktliste:</b> Liste aller Mitschüler/innen der positiv getesteten Person sowie aller Lehrpersonen, die die Schülerin/den Schüler zuletzt unterrichtet haben</li> <li>• <b>Testliste:</b> Liste aller Schüler/innen und Lehrpersonen, die ihr Einverständnis zur Testung gegeben haben und zum Test angemeldet werden sollen (Klassenlehrpersonen müssen sich testen lassen, alle anderen Lehrpersonen können sich freiwillig auf die Liste setzen lassen und das kostenlose Testangebot in Anspruch nehmen)</li> </ul> <p>Durch den Abgleich der Kontakt- und Testliste ist es der Gesundheitsbehörde möglich, jene Personen, die den Test verweigern, zu identifizieren. Grundsätzlich müssen sich nämlich alle Mitschüler/innen der Klasse auf Anweisung der Gesundheitsbehörde der Testung unterziehen. Verweigern sie bzw. ihre Eltern den Test, so wird die Gesundheitsbehörde eine Verkehrsbeschränkung veranlassen, d.h. die Person darf ab sofort bis 10 Tage seit Letztkontakt zur positiv getesteten Person nicht mehr in die Schule kommen. Die Kontaktlisten können jetzt auch direkt aus Sokrates exportiert werden (separate Anleitung der Bildungsdirektion beachten) und müssen nicht mehr mittels Excel-Vorlage der Gesundheitsbehörde erstellt werden. Bereits erstellte Listen können natürlich weiterverwendet werden.</p> <p><b>(Update 9.10.2020)</b></p>
<p><b>49. Darf die Schule der Gesundheitsbehörde/ dem Infektionsteam die <b>persönlichen Daten der Schüler/innen</b> überhaupt mitteilen?</b></p>	<p>Ja, Schulen sind laut Epidemiegesetz sogar dazu verpflichtet, alle erforderlichen Kontaktdaten bereitzustellen.</p> <p>(20.9.2020)</p>
<p><b>50. <b>Wer informiert bei Verdachtsfällen oder positiven Fällen die Mitschüler/innen/Eltern/ Lehrpersonen</b> und wie detailliert darf das erfolgen?</b></p>	<p>Bei <u>Verdachtsfällen</u> sind nur die Klassenlehrpersonen durch die Schulleitung zu informieren, damit sie wissen, warum der Schüler/die Schülerin fehlt. Mitschüler/innen bzw. Eltern sind nicht zu informieren.</p>



	<p>Bei <u>positiven Fällen</u> ist zunächst Kontakt mit der Bildungsdirektion aufzunehmen (<a href="mailto:krima@bildung-vbg.gv.at">krima@bildung-vbg.gv.at</a> oder 0664 8109324). Das Infektionsteam wird dann Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen, über die konkreten Sofortmaßnahmen informieren und die Kontakt- und Testliste anfordern. Danach sind zuerst die Klassenlehrpersonen und die Schüler/innen bzw. Eltern von der Schulleitung bzw. Klassenvorstand über die Sofortmaßnahmen zu informieren. Dabei sind keine Namen zu nennen. Bitte verwenden Sie dazu die Briefvorlage der Bildungsdirektion. Auch der restliche Lehrkörper soll über den Fall und das kostenlose Testangebot informiert werden, es ist jedoch auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.</p> <p><i>(Update 30.9.2020)</i></p>
<p><b>51. Auch bei einem positiven Fall in einer Klasse, steht es Eltern von Mitschüler/innen frei, ihr Kind testen zu lassen. Muss die Schulleitung erheben, ob ein Kind getestet werden darf? Wie ist mit Kindern umzugehen, deren Eltern eine Testung verweigern?</b></p>	<p>Verweigern Eltern den Test, werden Konsequenzen durch die Gesundheitsbehörde gezogen: Das Kind darf ab sofort bis 10 Tage nach Letztkontakt mit der infizierten Person die Schule nicht mehr besuchen. Dies wird per Bescheid durch die zuständige BH geregelt.</p> <p>Von Seiten der Gesundheitsbehörde wird den Schulen geraten, bereits vorsorglich eine Erhebung bei den Eltern durchzuführen und nicht erst im Anlassfall, da eine Testung unter Umständen bereits von einem Tag auf den anderen angeordnet werden kann. Das Einverständnis ist nicht zwingend schriftlich bzw. per Formular einzuholen. In Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde wird an einer Mustervorlage gearbeitet.</p> <p>Siehe dazu auch die Briefvorlage der Bildungsdirektion.</p> <p><b><i>(Update 9.10.2020)</i></b></p>
<p><b>52. Welche Art der Testung – PCR-Abstrich oder Gurgeltest – kommt durch die Gesundheitsbehörde zur Anwendung, wenn eine ganze Klasse getestet wird?</b></p>	<p>Derzeit kommt ausschließlich der Nasen-Rachen-Abstrich zum Einsatz. Es sind jedoch Gespräche im Gange, dass künftig auch der Gurgeltest Anwendung finden soll.</p> <p><b><i>(9.10.2020)</i></b></p>
<p><b>53. Wer entscheidet, ob Verdachtsfälle oder Kontaktpersonen getestet werden?</b></p>	<p>Diese Entscheidung trifft nur die Gesundheitsberatung 1450 aufgrund der telefonisch geschilderten Symptome bzw. aufgrund eines engen Kontakts zu einer bereits positiv getesteten Person (Kategorie 1). Allerdings wird nicht jede Kontaktperson der Kategorie 1 getestet: Kinder unter 10 Jahren werden z.B. nur getestet, wenn Symptome vorliegen.</p> <p>Eine Testung kann auch privat veranlasst werden, die dann aber selbst zu bezahlen ist. Anmeldung unter: <a href="http://www.vorarlberg.at/coronatest">www.vorarlberg.at/coronatest</a></p> <p><i>(20.9.2020)</i></p>



<b>54. Welche Aufgabe hat 1450?</b>	1450 beantwortet alle Fragen zu Krankheitssymptomen, v.a. in Zusammenhang mit Covid-19. (20.9.2020)
<b>55. Welche Aufgabe hat 1450+1?</b>	1450+1 gibt Auskunft zu allgemeinen Fragen zu Covid-19 ohne Zusammenhang mit Krankheitssymptomen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Grenzübertritt</li><li>• Veranstaltungen</li><li>• Risikogruppen</li><li>• Arbeitsrecht</li><li>• Quarantäne bzw. Absonderung</li></ul> (20.9.2020)
<b>56. Welche Aufgabe hat das Infektionsteam?</b>	Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, übernimmt das Infektionsteam die weitere Arbeit. Das Team kontaktiert die positiv getestete Person innerhalb von 24 Stunden telefonisch und gibt weitere Anweisungen, z.B. Übermittlung einer Liste all jener Personen, mit denen seit Beginn der infektiösen Zeit enger Kontakt bestanden hat. Das Infektionsteam kontaktiert dann auch alle Kontaktpersonen, diese werden kategorisiert (Kategorie 1 oder 2, oder keine Kategorie) und falls erforderlich zuerst mündlich, dann mittels Bescheid abgesondert. Für Schulen gibt es eine gesonderte Vorgehensweise. (Update 30.9.2020)
<b>57. Was bedeutet Kontaktperson Kategorie 1 oder 2?</b>	Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kontakt für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von bis zu 2 Meter von Angesicht zu Angesicht</li><li>• Aufenthalt für 15 Minuten oder länger im selben Raum (z.B. Unterricht, Besprechung, Veranstaltung)</li><li>• Direkter physischer Kontakt (z.B. Hände schütteln, Umarmung)</li></ul> Absonderung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kontaktpersonen der Kategorie 1 werden für 10 Tage seit dem letzten Kontakt mit der bereits positiv getesteten Person abgesondert.</li><li>• Eine Absonderung kann durch einen negativen Test nicht verkürzt werden.</li><li>• Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, MNS – nicht jedoch Gesichtsvisiere) können diese Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 klassifiziert werden.</li></ul>



	<p>Kontaktpersonen der Kategorie 2 wird ein niedriges Infektionsrisiko zugeschrieben, d.h. diese können unter Umständen weiterhin ihrer Arbeit nachgehen, wobei die genaue Einstufung immer individuell vom Infektionsteam vorgenommen wird.</p> <p>(20.9.2020)</p>
<p>58. Was ist zu tun, wenn ein <b>Kind in der Schule erkrankt</b> und die Eltern über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden?</p>	<p>Das Kind ist sofort in einen separaten Raum (nicht Schularztzimmer) zu bringen und dort so lange zu beaufsichtigen, bis die Eltern erreicht werden und es abholen können –längstens bis zum Ende des Schultages der Klasse. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden sind.</p> <p>(20.9.2020)</p>
<p>59. Gilt die neue <b>Vorgehensweise</b> bei positiven Fällen auch für <b>Sonderschulen</b>?</p>	<p>Ja, alle Mitschüler/innen können den Unterricht weiterhin besuchen. Im Idealfall sollte bereits am nächsten Schultag eine Sammeltestung der Klasse an der Schule erfolgen.</p> <p>(30.9.2020)</p>
<p>60. Dürfen <b>Eltern eines Volksschulkindes bei der Testung an der Schule</b> dabei sein?</p>	<p>Für das Rote Kreuz ist es kein Problem, wenn Eltern vor Ort sind. Gerade an den Volksschulen ist es vielleicht sogar hilfreich, wenn Eltern anwesend sind.</p> <p>(30.9.2020)</p>
<p>61. Was ist zu tun, wenn ein <b>Verdachtsfall in der Familie eines Schülers/einer Schülerin auftritt</b> (z.B. Vater/Mutter/Geschwisterkind muss getestet werden)?</p>	<p>Der Schüler/die Schüler kann weiterhin ganz normal in die Schule kommen, da er/sie nicht selbst einen Verdachtsfall darstellt. Solche Fälle sind auch nicht an die Bildungsdirektion zu melden. Das ändert sich erst, wenn für das getestete Familienmitglied ein positives Ergebnis vorliegt. Dann ist der Schüler/die Schülerin der nächste Verdachtsfall aufgrund des engen Kontakts im gemeinsamen Haushalt und muss ab sofort zu Hause bleiben.</p> <p>Beachten Sie folgenden Grundsatz: „<i>Kontaktpersonen von Kontaktpersonen sind keine Kontaktpersonen.</i>“ (Siegfried Marxgut, RFL/1450)</p> <p>(20.9.2020)</p>
<p>62. <b>Positive Fälle in Familien: Wie lange müssen Kinder daheim bleiben, wenn Eltern oder Geschwister positiv getestet wurden?</b></p>	<p>Wenn ein Elternteil oder Geschwisterkind positiv getestet wurde, dann werden enge Kontaktpersonen der Kategorie 1 im Familienverband immer für 10 Tage ab dem letzten Kontakt abgesondert. Kinder werden in diesem Fall immer gemeinsam mit den Eltern und so lange wie der Erkrankte abgesondert. In der Absonderung werden sie getestet: bei einem positiven Ergebnis verlängert sich die Absonderung bis 10 Tage ab Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen 10 Tage ab dem Testdatum.</p> <p>(30.9.2020)</p>



<p><b>63. Wie lange dauert eine Quarantäne?</b></p>	<p>Die Dauer der Quarantäne wird vom Infektionsteam festgelegt. In der Regel sind es 10 Tage seit dem letzten Kontakt mit einer bereits positiv getesteten Person. <b>(9.10.2020)</b></p>
<p><b>64. Die Eltern erfahren, dass sie positiv getestet wurden, das Kind ist aber bereits an der Schule. Dürfen die Eltern das Haus verlassen, um ihr Kind in der Schule abzuholen?</b></p>	<p>Nein. Kinder sind immer Kontaktpersonen der Kategorie 1 und sofort abzusondern. Sie dürfen den Unterricht nicht weiter besuchen und müssen sofort abgeholt werden. Die Eltern müssen sich um die Organisation der Abholung kümmern. Das Kind sollte jedenfalls nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren. <b>(30.9.2020)</b></p>
<p><b>65. Wie viele Schüler/innen und Lehrpersonen sind seit Schulbeginn positiv getestet worden?</b></p>	<p>Die aktuellen Zahlen werden jede Woche beim Online-Treffpunkt bekannt gegeben. <b>(30.9.2020)</b></p>
<p><b>MUND-NASEN-SCHUTZ</b></p>	
<p><b>66. Wie ist die MNS-Pflicht geregelt?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ab der Ampelphase „Grün“ haben alle Personen an der Schule außerhalb des Klassenraums einen MNS zu tragen. Der MNS kann im Unterricht abgenommen werden.</li> <li>- Ab der Ampelphase „Gelb“ besteht beim Singen in geschlossenen Räumen MNS-Pflicht. Zusätzlich kann die Schulleitung für Teile einer Unterrichtsstunde für bestimmte Schüler/innen, Gruppen oder Klassen, Unterrichtsräume und Unterrichtssituationen das Tragen eines MNS anordnen bzw. einzelne oder alle Lehrpersonen der Schule zu dieser Anordnung ermächtigen.</li> <li>- Bei Ampelphase „Rot“ besteht MNS-Pflicht auch im Unterricht/Betreuung.</li> <li>- Wer einen MNS tragen will, kann das natürlich in jeder Phase und jeder Situation tun.</li> <li>- Ausnahmen von der MNS-Pflicht sind nur mit Attest möglich.</li> </ul> <p><b>(Update 30.9.2020)</b></p>
<p><b>67. Kann die Schule den MNS auch bereits in der Ampelphase „Grün“ verpflichtend anordnen?</b></p>	<p>Unabhängig von der geltenden Ampelphase kann die Schulleitung für bestimmte Situationen (Eingangsbereich, Garderobe etc.), in denen es aus hygienischen Gründen unerlässlich erscheint, das Tragen eines MNS anordnen. Diese Anordnung ist allerdings nur zeitlich begrenzt anzuwenden. Sie ist auch nicht für den ganzen Schulalltag vorgesehen. Denkbar wäre eine solche Anordnung zum Beispiel für klassenübergreifende Gruppenarbeiten oder für die ersten beiden Schulwochen (Reiserückkehr).</p>





	(10.9.2020)
<b>68. In einer Klasse gibt es einen Verdachtsfall: Kann die Schule anordnen, dass die Klasse auch im Unterricht MNS trägt?</b>	Ja, für die Zeit bis zur Abklärung des Verdachtsfalls kann die Schule das Tragen des MNS auch während des Unterrichts anordnen. (30.9.2020)
<b>69. Gibt es für Schüler/innen Ausnahmen von einer MNS-Verpflichtung?</b>	Schüler/innen, welchen aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Für die Befreiung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Bestätigung der Eltern ist nicht ausreichend. Schüler/innen mit SPF- oder eSPF-Bescheid haben kein Attest vorzulegen. (Update 30.9.2020)
<b>70. Woraus ergibt sich die neue Pflicht, dass in Schulen auch in der Ampelphase „Grün“ MNS zu tragen ist?</b>	Das BMBWF hat auf Empfehlung des Gesundheitsministeriums unabhängig vom jeweiligen Ampelstatus verordnet, dass seit 14.9.2020 für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen eines MNS gilt. Das gilt im gesamten Innenbereich. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann. (20.9.2020)
<b>71. Gilt die MNS-Pflicht auch im Freien (z.B. in der Pause im Schulhof)?</b>	Nein. Selbst wenn der Abstand in der Pause nicht immer eingehalten werden kann, ist keine MNS-Pflicht im Freien einzufordern. (20.9.2020)
<b>72. Muss der MNS auch getragen werden, wenn die Schülerin/der Schüler den Sitzplatz während des Unterrichts verlässt?</b>	Nein. Der MNS ist ausschließlich außerhalb des Klassenzimmers zu tragen und kann bereits beim Betreten der Klasse abgelegt werden. (9.10.2020)
<b>73. Was ist bei Maskenverweigerung zu tun?</b>	Eine Befreiung vom MNS aus gesundheitlichen Gründen ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich. <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Schülerinnen und Schüler:</u> Durch die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist die Verpflichtung zum Tragen von MNS im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume klar geregelt. In § 4 Abs. 3 ist festgelegt, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen Pflichten der Schülerinnen und Schüler darstellen („Verstöße gegen diese Regelungen und Anweisungen stellen</li> </ul>



	<p>Pflichtverletzungen dar.“). Weigert sich also eine Schülerin bzw. ein Schüler entgegen den Vorschriften eine Maske zu tragen, ist nach den schulrechtlich vorgesehenen Verfahren bei Verletzung von Pflichten der Schülerinnen und Schüler vorzugehen („Erziehungsmittel“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung). Zunächst wird daher eine Zurechtweisung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers erfolgen. Weiters besteht die Möglichkeit eines beratenden bzw. belehrenden Gesprächs mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten. Sollten alle diese Maßnahmen zu keinem Erfolg führen, kann eine zeitlich befristete Suspendierung ausgesprochen werden (§ 49 Abs. 1 SchUG). Die Dauer der Suspendierung wird sich nach der Schwere des Vergehens richten (beim erstmaligen Vergehen kürzer, bei wiederholtem Vergehen kann auch eine längere Frist ausgesprochen werden). Eine Suspendierung wird durch die zuständige Schulbehörde verfügt; die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen (SQM). Auch ein Ausschlussverfahren ist denkbar (§ 49 Abs. 2 SchUG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Lehrpersonen:</u> Die Einhaltung der Hygienevorschriften richtet sich auch an die Lehrpersonen und ist damit eine Dienstpflicht, die sich alleine schon aus der C-SchV 2020/21 ableitet. Das Dienstrecht sieht bei Dienstpflichtverletzungen klare Verfahren vor. Konkret bedeutet dies, dass, wenn eine Lehrperson entgegen den Vorschriften keine Maske trägt, die Schulleitung der betreffenden Lehrperson das Tragen eines MNS anzuordnen hat, was einer Weisung gleichkommt. Kommt die Lehrpersonen dieser Aufforderung/Weisung nicht nach, so wäre das pflichtwidrige Verhalten der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden. Dort werden dann die weiteren disziplinarischen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt (bei Beamten bis zu Disziplinarverfahren, bei VBs bis zur Kündigung/Entlassung).</li> </ul> <p>(20.9.2020)</p>
<p><b>74. Muss jedes ärztliche Attest akzeptiert werden?</b></p>	<p>Bei zweifelhaften Attesten empfehlen wir folgende Vorgehensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulleitung kann verlangen, dass das Original eines Attests und nicht eine Kopie vorgelegt wird.</li> <li>• Die Ausstellung von Gefälligkeitsgutachten durch Ärzte/Ärztinnen kann für diese (verwaltungs-)</li> </ul>



	<p>strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bereits ausgestellte Atteste von Dr. Peer Eifler (Bad Aussee) sind ab sofort nicht mehr gültig, da dem Arzt unlängst ein Berufsverbot erteilt wurde.</li> </ul> <p><b>(Update 9.10.2020)</b></p>
<p><b>75. Darf ein Attest ohne konkrete medizinische Begründung ausgestellt werden?</b></p>	<p>Laut Ärztekammer gibt es keine Vorgaben für die Erstellung von Attesten. Diese können also auch ohne konkrete Begründung ausgestellt werden und sind damit zu akzeptieren. Bestehen aus Sicht der Schulleitung Zweifel, kann mit der Bildungsdirektion Kontakt aufgenommen werden (SQM).</p> <p><b>(Update 9.10.2020)</b></p>
<p><b>76. Können Tanzkurse mit MNS abgehalten werden?</b></p>	<p>Es sind die Vorgaben der jeweiligen Tanzschule einzuhalten.</p> <p><b>(20.9.2020)</b></p>
<p><b>77. Immer mehr Eltern fordern von Schulen „Nichteinverständniserklärungen“ ein (z.B. Screenings, MNS, Kontaktnachverfolgung). Wie soll die Schule damit umgehen?</b></p>	<p>Stellen Sie Eltern keine schriftliche Bestätigung aus. Versuchen Sie stattdessen, die Eltern aufzuklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden an Schüler/innen keine Tests ohne Zustimmung der Eltern durchgeführt. Dies trifft sowohl auf die Gurgelteststudie an den 15 ausgewählten Schulen als auch auf Corona-Testungen (Abstrichverfahren) bei Verdachtsfällen zu. Bei Verdachtsfällen bzw. beim Auftreten von Symptomen mit Covid-19-Verdacht werden daher immer zuerst die Eltern verständigt.</li> <li>Es werden keine Medikamente ohne Wissen der Eltern verabreicht.</li> <li>Handdesinfektionsmittel müssen von den Schüler/innen nicht verpflichtend verwendet werden. Händewaschen mit Wasser und Seife ist ausreichend.</li> <li>Innerhalb der Schule wird lediglich dokumentiert, ob die Schüler/innen an-/abwesend sind und in welchen Klassenzimmern welcher Unterricht stattfindet.</li> </ul> <p><b>(20.9.2020)</b></p>
<p><b>PERSONALEINSATZ &amp; DIENSTRECHT</b></p>	
<p><b>78. Ich bin Lehrperson und gehöre zur Risikogruppe. Kann ich trotzdem unterrichten?</b></p>	<p>Jede Lehrperson hat die Entscheidung, ob sie weiterhin unterrichten möchte, selbst zu treffen. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur mittels Attest möglich.</p> <p><b>(20.9.2020)</b></p>



<p><b>79. Können Lehrpersonen, die ein Risiko-Attest haben, weiterhin unterrichten?</b></p>	<p>Lehrende aus den drei klar definierten Risikogruppen können sich mit Attest vom Präsenzunterricht befreien lassen. Führen Sie ein Gespräch mit der Lehrperson, unter welchen Bedingungen das Abhalten von Präsenzunterricht möglich wäre (z.B. FFP2-Maske). Möchte die Lehrperson gänzlich vom Präsenzunterricht befreit werden, ist ein Attest vorzulegen, das nicht älter als eine Woche sein darf. Die Schulleitung hat dieses Attest an die Personalabteilung der Bildungsdirektion weiterzuleiten (<a href="mailto:pr3@bildung-vbg.gv.at">pr3@bildung-vbg.gv.at</a>).</p> <p>(10.9.2020)</p>
<p><b>80. Wie können die angekündigten FFP2-Masken für Lehrpersonen der Risikogruppe angefordert werden?</b></p>	<p>Der Bund stellt allen Landes- und Bundeslehrpersonen, welche der Risikogruppe angehören, kostenlose FFP2-Masken zur Verfügung, damit der Aufenthalt in der Schule und das Unterrichten in Klassen erfolgen können. Bei Bedarf können die Schulleitungen über ein Online-Formular eine Sammelmeldung an die Bildungsdirektion abgeben.</p> <p>(Update 30.9.2020)</p>
<p><b>81. Welche Aufgaben kann die Schulleitung Lehrpersonen der Risikogruppe, die vom Präsenzunterricht befreit sind, übertragen?</b></p>	<p>Da für diese Personen kein Beschäftigungsverbot vorliegt und sie auch nur vom Präsenzunterricht befreit sind, sind Aufgaben im Umfang des Beschäftigungsausmaßes in folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterricht im Distance Learning</li><li>- Aufgaben im Zusammenhang mit Distance Learning (z.B. Erstellung von Unterrichtsmaterial)</li><li>- Unterstützung der den Unterricht übernehmenden Lehrpersonen</li><li>- Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen</li><li>- (digitale) Betreuung von Schüler/innen, die vom Präsenzunterricht befreit sind</li><li>- Kommunikation mit Eltern</li></ul> <p>(Update 20.9.2020)</p>
<p><b>82. Gehören auch Schwangere zur Covid-Risikogruppe?</b></p>	<p>Nein, außer sie zählen aufgrund anderer Gründe zur Covid-Risikogruppe.</p> <p>(10.9.2020)</p>
<p><b>83. Lehrpersonen mit psychischer Belastung: Welches Attest muss vorgelegt werden, um vom Präsenzunterricht befreit werden zu können?</b></p>	<p>Es muss das Attest eines Facharztes/einer Fachärztin vorgelegt werden, der/die die psychische Belastung aufgrund steigender Infektionszahlen auch tatsächlich feststellen kann.</p> <p>(20.9.2020)</p>
<p><b>84. Kann eine Lehrperson, die sich als Kontaktperson in behördlicher Absonderung befindet, also nicht krank ist, zur</b></p>	<p>Ja, die Lehrperson ist verpflichtet, geeignete Aufgaben von zu Hause aus zu erledigen. So kann sie etwa zur Betreuung der Schüler/innen, die sich im Distance-</p>



<b>Dienstverrichtung im Homeoffice herangezogen werden?</b>	Learning befinden, oder für die Erstellung von Aufgaben für das Distance Learning herangezogen werden. (20.9.2020)
<b>85. Wird es eine Grippeimpfung für Lehrpersonen geben?</b>	Da in keinem Bundesland ausreichend Impfstoff vorhanden ist, ist der Bund gerade dabei, ein kostenloses Sonderkontingent für Bundes- und Landeslehrpersonen zu organisieren. Die Bedarfserhebung ist abgeschlossen, weitere Informationen folgen. (Update 9.10.2020)
<b>86. Ich bin Lehrperson. Mein Kind muss aufgrund eines Corona-Falls im Kindergarten/in der Schule daheim bleiben. Was kann ich tun?</b>	Die Lehrperson kann weiterhin arbeiten. Wenn Sie allerdings keine Betreuung für das schulpflichtige Kind organisieren kann, ist Pflegeurlaub zu beantragen. (20.9.2020)
<b>87. Ich bin Lehrperson. Mein Kind ist krank und muss einen PCR-Test machen. Es darf die Schule bis zum Ergebnis nicht besuchen. Darf ich noch unterrichten?</b>	Die Lehrperson kann weiterhin arbeiten, sofern keine anderen Anweisungen der Gesundheitsbehörde vorliegen. Wenn sie allerdings keine Betreuung für das schulpflichtige Kind organisieren kann, ist Pflegeurlaub zu beantragen. (9.10.2020)
<b>88. Wie ist der Praxiseinsatz von Lehramtsstudierenden geregelt?</b>	Ab Ampelphase „Orange“ ist die Schulpraxis digital durchzuführen. Wenn Schüler/innen jedoch noch im Präsenzbetrieb unterrichtet werden, muss je nach Schulstandort ein Modell entwickelt werden, wie eine qualitativ hochwertige Praxis auch bei Ampelphase „Orange“ und „Rot“ sichergestellt ist. Die Zulage für praxisschulmäßigen Unterricht bleibt aufrecht. Es wäre wünschenswert, eine einheitliche Vorgehensweise im Verbund zu koordinieren. Nach dem ersten Semester des kommenden Studienjahrs wird es eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise geben wird. (10.9.2020)
<b>89. Dürfen Lehrpersonen ins Ausland fahren, wenn sie wissen, dass aufgrund einer bestehenden Reisewarnung eine anschließende Quarantäne notwendig wird?</b>	Nein, wenn sie damit ihre Dienstverpflichtung nicht erfüllen können. (9.10.2020)